

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Auftragnehmer der msg GillardonBSM AG (AGB Auftragnehmer)

1 Anwendungsbereich

1.1 IT-Projekte der msg GillardonBSM AG

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der msg GillardonBSM AG (im Folgenden „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ oder „AGB Auftragnehmer“) gelten für Aufträge im Rahmen von IT-Projekten, die msg GillardonBSM AG an Auftragnehmer vergibt. Die Beauftragung kann sich sowohl auf eigene, interne Projekte der msg GillardonBSM AG beziehen, wie auch auf Projekte, die msg GillardonBSM AG für Dritte (z.B. Endkunden bzw. Auftraggeber der msg GillardonBSM AG) erbringt. Es kann sich dabei insbesondere um System-, Anwendungs- und/oder Organisationsberatung, IT-Schulungen, die Erstellung von einzelnen, in sich abgeschlossenen Programmen oder Programmteilen, die Planung, Realisierung, Weiterentwicklung und/oder Wartung von Programmsystemen, Programmen und Teilprogrammen sowie von sonstigen Organisations- und IT-Vorhaben handeln.

1.2 Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist im IT-Bereich überdurchschnittlich erfahren und kennt die Branche innerhalb derer msg GillardonBSM AG tätig ist. Handelt es sich beim Auftragnehmer um eine natürliche Person, so versichert der Auftragnehmer, ein versierter Fachmann im Bereich der Informationsverarbeitung zu sein und über Projekt- und Teamerfahrung zu verfügen. Die gegenüber msg GillardonBSM AG genannte Qualifikation und seine Erfahrungen sind maßgeblich für Auswahl und Beauftragung.

1.3 Beauftragung

Die Beauftragung der konkreten Leistungen von msg GillardonBSM AG an den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Parteien haben keine sonstigen Vereinbarungen getroffen und es gelten insbesondere keine allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

Die Beauftragung erfolgt durch Abschluss einer Projektvereinbarung. Diese beinhaltet eine Beschreibung des Projekts, die seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen und Ergebnisse und alle sonstigen für die konkrete Projektvereinbarung maßgeblichen Punkte wie beispielsweise Termine und Vergütung.

Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Abschluss von Projektvereinbarungen oder eine Verpflichtung der msg GillardonBSM AG, angebotene Leistungen zu übernehmen, besteht nicht.

1.4 Angebote

An Angebote hält sich msg GillardonBSM AG 30 Kalendertage gebunden, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt. Nur schriftliche Angebote sind für msg GillardonBSM AG bindend.

2 Rechtsbeziehung zwischen den Parteien

2.1 Rechtlich eigenständig

Der Auftragnehmer ist rechtlich und wirtschaftlich selbstständig. Er wird im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber der msg GillardonBSM AG tätig. Der Auftragnehmer ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der msg GillardonBSM AG berechtigt.

2.2 Eigenverantwortlichkeit

Der Auftragnehmer erbringt die vertraglich geschuldeten Leistungen eigenverantwortlich.

2.3 Fachliche Weisungen

Weisungen können dem Auftragnehmer nur in technischer und praktischer Hinsicht, soweit sich dies aus der Natur des Projekts und dessen Anforderungen ergibt, erteilt werden.

3 Leistungserbringung

3.1 Allgemeine Maßgaben

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die mit msg GillardonBSM AG vereinbarten Projektvereinbarungen sorgfältig, fristgerecht und nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Abschlusses der Projektvereinbarung sowie der ggf. einbezogenen Pflichtenhefte/Spezifikationen auszuführen und zu erfüllen. Er hat die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die jeweiligen betrieblichen Regeln und Vorschriften von msg GillardonBSM AG, insbesondere die für ihn anwendbaren Security-Policies in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Soweit anwendbar, unterhält der Auftragnehmer ein Qualitätssicherungssystem, z.B. gemäß DIN EN ISO 9001-9003. msg GillardonBSM AG ist berechtigt, das System nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer zu überprüfen.

3.2 Endkundenvertrag

Soweit die Leistungen des Auftragnehmers für einen Endkunden der msg GillardonBSM AG bestimmt sind, findet der Endkundenvertrag auszugsweise oder in seinem wesentlichen Inhalt Anwendung, soweit er für die Festlegung der Leistungen des Auftragnehmers technisch und rechtlich von Bedeutung ist. Falls der Endkundenvertrag bei Abschluss der Projektvereinbarung nicht existent ist, wird er nachträglich einbezogen.

3.3 Leistungsort

Der Auftragnehmer ist grundsätzlich in der Wahl des Leistungsortes frei. Aus Struktur und Organisation des Projekts kann sich die fachlich bedingte Notwendigkeit der Erbringung von Leistungen des Auftragnehmers vor Ort bei msg GillardonBSM AG oder dessen Endkunden ergeben. Dabei wird der

Auftragnehmer etwaige Vorgaben wie beispielsweise Hausordnungen und Security Polycys in der jeweils aktuellen Fassung beachten.

3.4 Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, dass msg GillardonBSM AG mit seinen Leistungen ihre Verpflichtungen gegenüber dem Endkunden einhalten kann. Er ist insbesondere verpflichtet:

- a. alle für die Vertragsbeziehung zwischen msg GillardonBSM AG und dem Endkunden relevanten Informationen, die er im Verlauf des Projektes erlangt, unverzüglich an msg GillardonBSM AG weiter zu geben,
- b. Termine und gesetzte Fristen, auch soweit sie vom Endkunden gegenüber msg GillardonBSM AG gesetzt wurden, zu beachten.

3.5 Ansprechpartner

msg GillardonBSM AG und der Auftragnehmer – sofern es sich bei diesem um eine Gesellschaft handelt – benennen je einen Ansprechpartner für die andere Vertragspartei. Dieser ist der verantwortliche Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit der Projektvereinbarung. msg GillardonBSM AG kann gegenüber diesem Ansprechpartner Erklärungen mit Wirkung für den Auftragnehmer abgeben.

3.6 Abtretung, Unterbeauftragung

Der Auftragnehmer wird ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der msg GillardonBSM AG die Rechte und Pflichten aus der Projektvereinbarung weder auf Dritte übertragen noch Dritte zur Leistungserbringung einschalten.

3.7 Auskunft über Leistungsstand

Auf Verlangen der msg GillardonBSM AG hat der Auftragnehmer diese über den Stand seiner Arbeiten, über den Fortschritt der Projektdurchführung sowie über die Einhaltung der Leistungsbeschreibung und der Anforderungen an die zu erstellenden Programme zu unterrichten. Zu diesem Zweck ist der msg GillardonBSM AG Einsicht in die Unterlagen und Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit der vom Auftragnehmer durchgeführten Projektvereinbarung anfallen, zu gewähren. msg GillardonBSM AG kann vom Auftragnehmer jederzeit die Vorlage von Statusberichten verlangen. msg GillardonBSM AG ist weiter berechtigt, die ihr zustehenden Auskunfts- und Einsichtsrechte durch einen von ihr benannten Dritten wahrnehmen zu lassen.

3.8 Herausgabe

Nach der Abnahme, spätestens jedoch nach Beendigung einer Projektvereinbarung wird der Auftragnehmer sämtliche Programme (einschließlich Quellprogramme), Dokumentationen, Aufzeichnungen, Unterlagen, elektronische Daten und Dateien und sonstige Hilfsmittel, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer Projektvereinbarung entstanden sind oder die er in diesem Zusammenhang erhalten hat, einschließlich sämtlicher Vervielfältigungsstücke, an msg GillardonBSM AG oder an einen von dieser benannten Dritten herausgeben und, sofern und soweit das Eigentum an diesen nicht bereits auf msg GillardonBSM AG oder auf den benannten

Dritten übergegangen ist, übereignen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer hieran nicht zu.

4 Hinweis- und Prüfungspflichten des Auftragnehmers

4.1 Leistungsbeschreibung

Der Auftragnehmer wird vor Realisierung des Projekts die der Projektvereinbarung zugrunde liegende Leistungsbeschreibung auf Lücken und Unklarheiten sowie ihm erkennbare Fehler und Schwierigkeiten der Ausführung hin überprüfen.

Erkennt der Auftragnehmer, dass die Leistungsbeschreibung der Projektvereinbarung nicht ausreichend, nicht eindeutig oder fehlerhaft ist, oder die Leistung in der in der Projektvereinbarung beschriebenen Form nicht durchführbar oder mit dem in der Projektvereinbarung beschriebenen Ergebnis nicht realisierbar ist, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen der msg GillardonBSM AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.2 Termine/Fristen

Sobald dem Auftragnehmer erkennbar ist, dass er die vereinbarten Termine oder Ausführungsfristen nicht einhalten kann, wird er dies msg GillardonBSM AG unverzüglich schriftlich mitteilen.

4.3 Folgen der Nichteinhaltung

Unterbleibt die unverzügliche Mitteilung der oben genannten Umstände und Informationen, so hat der Auftragnehmer Leistungsstörungen und/oder Verzögerungen, die sich hieraus ergeben, zu vertreten.

5 Datensicherung und Dokumentationspflichten

Der Auftragnehmer versichert, laufend für eine dem neuesten Stand von Technik und Wissenschaft entsprechende Datensicherung zu sorgen. Er ist verpflichtet, mindestens arbeitstäglich den bei ihm erbrachten Stand des Projekts zu sichern und/oder für eine entsprechende Handhabung bei msg GillardonBSM AG bzw. beim Endkunden zu sorgen.

6 Mitwirkungspflichten

6.1 Informationen

msg GillardonBSM AG wird dem Auftragnehmer die ihr zur Verfügung stehenden Informationen und Unterlagen, die der Auftragnehmer zur Durchführung der Projektvereinbarung benötigt, zur Verfügung stellen.

6.2 Sonstige Mitwirkungspflichten

Weitergehende Mitwirkungspflichten der msg GillardonBSM AG können in der Projektvereinbarung gesondert geregelt werden.

6.3 Aufforderung

Es ist Sache des Auftragnehmers Mitwirkungsleistungen der msg GillardonBSM AG oder des Endkunden rechtzeitig anzufordern und zu organisieren.

7 Termine und Fristen

7.1 Festlegung

Die Parteien können verbindliche Fristen und Terminpläne für die Leistungserbringung vereinbaren. Bei Überschreiten dieser Termine (auch Einzeltermine) treten die gesetzlichen Verzugsfolgen ein. Daneben gilt Ziff. 7.2.

Soweit der Auftragnehmer in einem Projekt für einen Endkunden oder einem abgrenzbaren Teil hiervon arbeitet, ist msg GillardonBSM AG berechtigt, eine vom Endkunden gesetzte Frist zur Leistungserbringung an den Auftragnehmer weiterzugeben.

7.2 Nichteinhaltung/Vertragsstrafe

Bei Nichteinhaltung eines Termins aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, hat er für jeden Werktag der Verspätung eine Vertragsstrafe von 0,1 % bis zur Höhe von 5 % des vereinbarten Festpreises zu zahlen. Im Fall einer Vergütungsvereinbarung auf Stundenbasis beträgt die Vertragsstrafe für jeden Werktag der Verspätung eine Pauschale in Höhe des 8fachen Stundensatzes, maximal für 20 Werk-tage. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt unberührt.

8 Vergütung

8.1 Vereinbarung

Die Vergütung des Auftragnehmers wird in der Projektvereinbarung festgelegt. Soweit in der Projektvereinbarung nicht anders geregelt, gilt überdies Folgendes:

8.2 Mehrwertsteuer

Die Vergütung erfolgt jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8.3 Festpreis

a. Fälligkeit

Ist in der Projektvereinbarung ein Festpreis vereinbart, ist die Vergütung mit der Abnahme oder, sofern aufgrund der Beschaffenheit des Werkes oder des Vertragsgegenstandes eine Abnahme nicht möglich ist, mit der Vollendung des Vertragsgegenstandes und Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Handelt es sich bei den von dem Auftragnehmer geschuldeten Leistungen nicht um ein Werk, so tritt an die Stelle der Abnahme oder Vollendung die vollständige Erfüllung. Werden bei größeren Projekten für einzelne Teilleistungen Festpreise vereinbart, gilt das zuvor vereinbarte in Bezug auf diese Teilleistungen entsprechend.

b. Sicherheitseinbehalt

msg GillardonBSM AG ist berechtigt, von dem fälligen Gesamtbetrag bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für etwaige Gewährleistungsansprüche einen Sicherheitseinbehalt von 10 % (zehn von hundert) vorzunehmen, sofern es sich bei dem Vertragsgegenstand um ein Werk handelt.

c. Mehraufwand

Eine Erhöhung des Festpreises wegen notwendiger Mehrarbeit kann der Auftragnehmer nur für den Fall verlangen, dass der Mehraufwand von msg GillardonBSM AG zu vertreten ist.

8.4 Aufwand

a. Vereinbarung

Ist in der Projektvereinbarung eine Vergütung nach Zeit (Stunden/Tag) vereinbart, so wird die Höhe des Stunden-/Tagessatzes in der Projektvereinbarung festgelegt.

b. Rechnungsstellung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den jeweils im abgelaufenen Kalendermonat angefallenen Zeitaufwand im darauffolgenden Kalendermonat in Rechnung zu stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seiner Rechnung eine Zusammenstellung beizufügen, aus der die Anzahl der tatsächlich im abgelaufenen Kalendermonat geleisteten Stunden getrennt für jeden einzelnen Tag ersichtlich wird.

c. Ruhen/ Unterbrechung des Projektes

Der Auftragnehmer hat weder Anspruch auf durchgehende Leistungserbringung in dem in der entsprechenden Projektvereinbarung genannten Zeitraum noch Anspruch auf ein Erreichen der entsprechenden Stundenzahl. Sollte die Projektarbeit aus Gründen, die msg GillardonBSM AG nicht zu vertreten hat, zwischenzeitlich ruhen oder unterbrochen werden, ist msg GillardonBSM AG berechtigt, den Auftragnehmer für diesen Zeitraum von der Leistungserbringung zu entbinden. Ein Vergütungsanspruch des Auftragnehmers entsteht nur für tatsächlich erbrachte Leistungen.

d. Abschlagszahlungen

Im Falle eines Werkes gelten die geleisteten Zahlungen bis zur Abnahme bzw. bis zu Vollendung als Abschlagszahlungen.

8.5 Reisekosten, Spesen, Fahrtzeiten

Reisekosten, Spesen und Fahrtzeiten werden nur erstattet, soweit dies in der Projektvereinbarung vereinbart ist.

8.6 Prüfung, Fälligkeit

msg GillardonBSM AG wird die Rechnungen prüfen und, sofern msg GillardonBSM AG sie anerkennt, innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung begleichen. Im Fall der Überschreitung dieses Zahlungsziels beträgt der Verzugszinssatz 5 %.

9 Änderungen und Ergänzungen des Leistungsumfangs

9.1 Vereinbarung

Vereinbarungen, die inhaltliche oder zeitliche Änderungen der geschuldeten Leistung zur Folge haben, bedürfen der Schriftform.

9.2 Änderungsverlangen

msg GillardonBSM AG kann bis zur vollständigen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer Änderungen (Erweiterungen/ Minderungen) der geschuldeten Leistung verlangen. Dies gilt nicht, sofern dies für den Auftragnehmer unzumutbar ist. Werden dadurch wesentliche vertragliche Abmachungen, insbesondere Preise und Fristen, beeinflusst, teilt der Auftragnehmer dies der msg GillardonBSM AG innerhalb von 5 Arbeitstagen in Form eines schriftlichen Nachtragsangebotes mit.

Solange keine Annahme eines gegebenenfalls gestellten Nachtragsangebots erfolgt, ist die Leis-

tung gemäß den ursprünglichen Bedingungen zu erbringen.

10 Nutzungsrechte, Eigentum

10.1 Rechtseinräumung

Der Auftragnehmer räumt der msg GillardonBSM AG das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen von ihm im Zusammenhang mit einer Projektvereinbarung erstellten Programmen und sonstigen Arbeits- und Entwicklungsergebnissen sowie den dazugehörigen Unterlagen und Dokumentationen wirksam bereits im Moment deren Entstehung ein. Das Verwertungsrecht umfasst insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Veränderung, Bearbeitung und Umgestaltung. Diese Rechtseinräumung ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

10.2 Gegenstand

Die Rechte der msg GillardonBSM AG und deren Ausschließlichkeit erstrecken sich auf alle Entwurfsmaterialien und Arbeitsunterlagen hierzu, insbesondere auf den Objekt- und Quellcode, letzteren in geschriebener und elektronischer Form.

10.3 Übertragung

msg GillardonBSM AG ist berechtigt, die ihr hiermit eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen sowie Dritten einfache Nutzungs- und Verwertungsrechte einzuräumen.

10.4 Urheberrechte

Der Auftragnehmer verzichtet, sofern nicht anders vereinbart auf die Geltendmachung ihm zustehender Urheberpersönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht zur Veröffentlichung (§ 12 UrhG), Urheberbenennung (§ 13 Satz 2 UrhG) sowie auf den Zugang zu Werkstücken (§ 25 UrhG).

10.5 Annahme

msg GillardonBSM AG nimmt die vorbezeichnete Rechtseinräumung hiermit an.

10.6 Eigentum

Der Auftragnehmer überträgt der msg GillardonBSM AG das Eigentum an sämtlichen zu den von ihm zu erbringenden Leistungen gehörenden Unterlagen, Dokumentationen und sonstigen Gegenständen unmittelbar im Zeitpunkt ihrer Entstehung bzw. Erstellung und in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand. msg GillardonBSM AG nimmt diese Übereignung hiermit an.

11 Abnahme

Handelt es sich bei den von dem Auftragnehmer aufgrund einer Projektvereinbarung zu erbringenden Leistungen um ein Werk, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

11.1 Übergabe zur Abnahme

Nach Fertigstellung der aufgrund der jeweiligen Projektvereinbarung von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistung, einschließlich etwaiger dazugehöriger Unterlagen und Dokumentationen, der Demonstration des Vertragsgegenstandes, übergibt der Auftragnehmer der

msg GillardonBSM AG oder einem von ihr benannten Dritten, als welcher insbesondere der Endkunde in Betracht kommt, das Werk einschließlich dazugehöriger Unterlagen und Dokumentationen in abnahmefähiger Form.

11.2 Abnahmeprüfung/-erklärung

Danach prüft msg GillardonBSM AG oder ein von ihr benannter Dritter die Leistung auf ihre Abnahmefähigkeit hin, und erklärt die Abnahme, wenn das Werk mangelfrei ist.

11.3 Mängel, Nacherfüllung

msg GillardonBSM AG oder ein von ihr benannter Dritter werden auftretende Mängel rügen und dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel setzen. Sobald der Auftragnehmer die Mängel beseitigt hat, stellt er die Leistung erneut zur Abnahme bereit und zeigt dies msg GillardonBSM AG an. msg GillardonBSM AG führt die Abnahmeprüfung dann erneut gemäß Ziff. 11.2 durch.

12 Regelungen für Leistungsstörungen und Pflichtverletzungen

12.1 Haftung für Sach- und Rechtsmängel

Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung für Sach- und Rechtsmängel im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

12.2 Virenfreiheit

Der Auftragnehmer sichert darüber hinaus zu, dass die zu erbringende Leistung zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Viren und sonstigen schädlichen Routinen, Programmen und/oder Komponenten ist.

12.3 Sicherheitsfunktionen

Sofern die Leistung des Auftragnehmers in der Erstellung oder Anpassung einer Software besteht, sichert der Auftragnehmer zu, dass in der Software keine Funktionalität enthalten ist, die die Möglichkeit bietet, Sicherheitsfunktionen abzuschwächen, zu umgehen oder auszuschalten und msg GillardonBSM AG nicht vor Abnahme schriftlich bekannt gemacht wurde.

Der Auftragnehmer versichert insbesondere, dass mit Hilfe der Software oder unter Umgehung vorhandener Sicherheitseinrichtungen keinem unberechtigten Dritten Zugang zu Systemen oder Zugriff auf Daten der msg GillardonBSM AG oder des Endkunden ohne vorherige, schriftliche Zustimmung ermöglicht wird.

12.4 Rechte Dritter

Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung durch msg GillardonBSM AG oder den Endkunden ausschließen oder beeinträchtigen bzw. dass er die Befugnis zur weiteren Übertragung solcher Nutzungsrechte hat.

Der Auftragnehmer stellt msg GillardonBSM AG von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich beteiligter Urheber, frei, die wegen der Verwendung der vom Auftragnehmer erbrachten Arbeitsergebnisse gegenüber msg GillardonBSM AG geltend gemacht werden. Dieser Freistellungsanspruch umfasst auch sämtliche Kosten im Zusammenhang mit etwaigen Rechtsstreitigkeiten. Gelingt es dem Auftragnehmer

nicht, die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen in geeigneter Weise sicherzustellen, kann msg GillardonBSM AG Schadenersatz verlangen und von der Projektvereinbarung zurücktreten.

12.5 Mangelnde fachliche Kenntnis

Als eine wesentliche Pflichtverletzung ist es auch anzusehen, wenn der Auftragnehmer nicht die zur Durchführung der Projektvereinbarung erforderlichen fachlichen Kenntnisse hat. Fehlen diese Kenntnisse seitens des Auftragnehmers ist msg GillardonBSM AG zum Rücktritt vom bzw. zur fristlosen Kündigung der Projektvereinbarung berechtigt.

13 Laufzeit/Kündigung der Projektvereinbarung

13.1 Beginn, Laufzeit, Kündigung

Die Projektvereinbarung beginnt mit ihrer Unterzeichnung und läuft auf bestimmte Zeit. msg GillardonBSM AG kann mit einer Frist von fünf Kalendertagen die Projektvereinbarung kündigen.

13.2 Außerordentliche Kündigung.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere anzunehmen, wenn

a. der Auftragnehmer – trotz Abmahnung – seine Leistungen nicht in der vereinbarten oder branchenüblichen Qualität erbringt und das Festhalten an der Projektvereinbarung msg GillardonBSM AG hierdurch unzumutbar wird,

b. der Auftragnehmer wesentliche Pflichten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere aus den Ziff. 10, 14, 15 und 17 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verletzt, oder

c. über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

d. das Auftragsverhältnis zwischen msg GillardonBSM AG und dem Endkunden gleich aus welchem Grund entfällt oder der Endkunde den Auftragnehmer gleich aus welchem Grund ablehnt. Der Auftragnehmer erkennt daher ausdrücklich an, dass ihm aus einer derartigen Kündigung keine Rechtsansprüche erwachsen. Etwaige sonstige vertragliche Ansprüche des Auftragnehmers, z.B. noch ausstehende Vergütungsansprüche, bleiben hiervon unberührt.

13.3 Vergütung

Ist in der Projektvereinbarung eine Vergütung nach Festpreis vereinbart, so hat msg GillardonBSM AG bei Kündigung der Projektvereinbarung die Vergütung anteilig für die erbrachte Leistung, bei Vergütung nach Aufwand den bisher beim Auftragnehmer angefallenen Zeitaufwand zu vergüten.

14 Vertraulichkeit/Geheimhaltung

14.1 Verwendungszweck

Der Auftragnehmer wird alle Informationen, Unterlagen, Aufzeichnungen, Programme, elektronische Daten und Dateien und sonstige Hilfsmittel, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen, nur zur

Erfüllung der jeweiligen Projektvereinbarung verwenden.

14.2 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer wird über sämtliche, ihm anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse sowie betriebs- und/oder geschäftsinternen Angelegenheiten der msg GillardonBSM AG, eines mit ihr verbundenen Unternehmens sowie des jeweiligen Endkunden, Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen wahren. Dies gilt auch für den Fall des Nichtzustandekommens der Projektvereinbarung sowie für die Zeit nach Beendigung der Projektvereinbarung.

Der Auftragnehmer wird die ihm im Zusammenhang mit einer Projektvereinbarung oder in sonstiger Weise unmittelbar oder mittelbar durch msg GillardonBSM AG bekannt gewordenen Informationen über das jeweilige Projekt auch nicht in sonstiger Weise verwerthen, insbesondere Dritten nicht zugänglich machen.

Als Dritte gelten auch Mitarbeiter der msg GillardonBSM AG oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, die mit dem betreffenden Projekt nicht unmittelbar befasst sind.

14.3 Unberechtigte Dritte

Der Auftragnehmer hat die zu erbringenden Leistungen angemessen gegen eine nicht vertragsgemäße Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe zu sichern.

Darüber hinaus verpflichtet er sich, sorgfältig darauf zu achten, dass Programme der msg GillardonBSM AG oder andere Arbeitsergebnisse nicht an unberechtigte Dritte gelangen.

14.4 Offenlegung

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zwischen ihm und msg GillardonBSM AG bestehende Projektvereinbarungen ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der msg GillardonBSM AG gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den Endkunden und sonstigen Auftraggebern der msg GillardonBSM AG, offen zu legen. Auch hierüber bewahrt der Auftragnehmer Stillschweigen. Dies gilt nicht im Zusammenhang mit etwaigen Vorlage- und Auskunftspflichten gegenüber Gerichten oder Behörden.

14.5 Einbeziehung Dritter

Der Auftragnehmer wird seine Arbeitnehmer und etwaige von ihm eingesetzte Auftragnehmer in gleicher Weise verpflichten.

14.6 Verletzung

Bei einer Verletzung dieser Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsverpflichtung steht der msg GillardonBSM AG für jede Verletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 € zu. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf eine etwaige Schadenersatzverpflichtung angerechnet.

15 Datenschutz

15.1 Verarbeitung von Daten

Sofern es sich bei dem Auftragnehmer um eine natürliche Person handelt, erklärt sich dieser damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten, soweit sie für die freie Zusammenarbeit von Bedeutung und für deren ordnungsgemäße Durchführung erforderlich sind, von msg GillardonBSM AG verarbeitet und genutzt werden können. Handelt es sich bei dem Auftragnehmer um eine Gesellschaft, wird diese durch entsprechende Vereinbarungen mit ihren Arbeitnehmern oder sonstigen Beauftragten sicherstellen, dass deren persönliche Daten, soweit sie für die Zusammenarbeit von Bedeutung und für deren ordnungsgemäße Durchführung erforderlich sind, verarbeitet und genutzt werden können.

15.2 Personenbezogene Daten

Soweit der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung einer Projektvereinbarung personenbezogene Daten zu be- oder verarbeiten hat, wird er auf die Vertraulichkeit und die Einhaltung und der datenschutzrechtlichen Anforderungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verpflichtet. Handelt es sich beim Auftragnehmer um eine Gesellschaft, so wird diese ihre Arbeitnehmer oder sonstigen Beauftragten auf die Vertraulichkeit und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO verpflichten. Auf Verlangen wird der Auftragnehmer dies gegenüber msg GillardonBSM AG nachweisen.

Personenbezogene Daten sind gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Personenbezogene Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als dem der jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung verarbeitet, bekannt gegeben, zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise genutzt werden. Eine Verletzung dieses Verbotes ist strafbar und als Verletzung der freien Zusammenarbeit zu betrachten. Entsprechendes gilt auch für personenbezogene Daten von Endkunden und Auftraggebern der msg GillardonBSM AG.

Die Verpflichtung auf Einhaltung des Datengeheimnisses und der datenschutzrechtlichen Anforderungen der DSGVO besteht auch nach Beendigung der freien Zusammenarbeit fort. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf personenbezogenen Daten, die dem Auftragnehmer nach Ablauf einer Projektvereinbarung bekannt gegeben, zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise offenbart werden. Diese Verpflichtungserklärung ist Teil der vertraglichen Regelungen zur freien Zusammenarbeit und lässt sonstige Geheimhaltungsvorschriften unberührt.

15.3 Einbeziehung Dritter

Der Auftragnehmer wird seine Arbeitnehmer und etwaige von ihm in zulässiger Weise eingesetzte Auftragnehmer in gleicher Weise verpflichten.

15.4 Auftragsverarbeitung

Sofern der Auftragnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt personenbezogene Daten im Auftrag der msg GillardonBSM AG oder deren Endkunden erhebt, verarbeitet oder nutzt, wird er mit msg GillardonBSM AG einen gesonderten Vertrag über die Auftragsverarbeitung nach den Vorgaben der msg GillardonBSM AG schließen. Ein Datentransfer außerhalb der Europäischen Union

bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von msg GillardonBSM AG; unterliegen die Daten dem Bankgeheimnis, ist die schriftliche Einwilligung von msg GillardonBSM AG bei jedem grenzüberschreitenden Datentransfer erforderlich.

15.5 Einhaltung

Der Auftragnehmer wird es der msg GillardonBSM AG ermöglichen, sich jederzeit über die Einhaltung der Datenschutzgesetze zu informieren.

16 Zugriff auf IT-Systeme und Anwendungen von msg GillardonBSM AG oder deren Endkunden, Informationssicherheit

16.1 Arbeitsmittel; Zugangsberechtigungen zu IT-Systemen und Anwendungen

Der Auftragnehmer wird bei der Erbringung seiner Leistungen, soweit möglich, eigene Arbeitsmittel (einschließlich IT-Systeme und Anwendungen) verwenden.

Soweit für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen ein Zugriff des Auftragnehmers und/oder seiner Erfüllungsgehilfen auf die IT-Systeme oder Anwendungen der msg GillardonBSM AG oder deren Endkunden zwingend erforderlich ist, teilt der Auftragnehmer dies der msg GillardonBSM AG rechtzeitig unter Benennung der eingesetzten Personen mit. Der Auftragnehmer informiert msg GillardonBSM AG unverzüglich, sofern nach Satz 1 benannte Personen nicht länger zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzt werden oder ein Zugriff auf die IT-Systeme oder Anwendungen der msg GillardonBSM AG oder deren Endkunden für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht mehr erforderlich ist. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die den eingesetzten Personen erteilten Zugangsberechtigungen (Benutzerkennung und Passwörter) geheim gehalten, nur zweckentsprechend verwendet, nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter gesichert werden. Der Verdacht der unberechtigten bzw. missbräuchlichen Verwendung der Zugangsberechtigungen durch die eingesetzten Personen oder unberechtigte Dritte ist der msg GillardonBSM AG unverzüglich zu melden.

16.2 Nutzung und Zugriff von und auf IT-Systeme und Anwendungen der msg GillardonBSM AG oder deren Endkunden sowie Verbindung von eigenen Arbeitsmitteln mit diesen Systemen und Anwendungen.

Bei der Nutzung und beim Zugriff von und auf IT-Systeme und Anwendungen der msg GillardonBSM AG oder deren Endkunden sowie bei Verbindung von eigenen Arbeitsmitteln mit diesen Systemen und Anwendungen erkennt der Auftragnehmer die jeweils einschlägigen Nutzungs- und Security-Policies in der jeweils aktuellen Fassung an.

16.3 Schutz vor unbefugten Zugriff

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Unterlagen sowie Dateien auf Datenträgern nach dem neuesten Stand von Technik und Wissenschaft vor unbefugtem Zugriff geschützt werden. Dies umfasst insbe-

sondere den Verschluss eigener Büroräume vor unbefugtem Betreten, der Schutz von Computern vor unbefugten Zugriff durch sichere Passwörter und die Verschlüsselung von Datenträgern.

16.4 Verbot der Fremddatenübermittlung

Besteht die vertragsgegenständliche Leistung in der Erstellung oder Überlassung von Software, so darf die der msg GillardonBSM AG überlassene Software ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung keine automatische und/oder unwillentliche Übermittlung von Daten, insbesondere Registrierungsinformationen oder Konfigurationsdaten von msg GillardonBSM AG und deren Endkunden bzw. deren jeweiliger Systeme, an den Auftragnehmer oder sonstige Dritte (nachfolgend: „Fremddatenübermittlung“) vornehmen. Ist eine Fremddatenübermittlung dem Auftragnehmer bekannt, hat er msg GillardonBSM AG vor Abschluss der Projektvereinbarung darauf hinzuweisen.

16.5 Schutz vor Computerviren und anderen gefährlichen Programmen

Der Auftragnehmer wird die von ihm übergebene Software, Systeme, Datenbanken und Oberflächen sowie Datenträger mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Virenerkennungsprogramm in der jeweils aktuellen Version auf darin enthaltene Viren, Würmer, Trojaner und andere Computerschädlinge überprüfen. Er hat dafür zu sorgen, dass die von ihm übergebene Software keine versteckten oder getarnten Zugriffsmöglichkeiten bietet.

16.6 Einsatz von Open-Source-Software

Wird im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen Open-Source-Software eingesetzt, insbesondere wenn bei der Erstellung von Software Open-Source-Bestandteile wie z.B. Bibliotheken in diese integriert werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die msg GillardonBSM AG hierüber vor Abschluss der Projektvereinbarung schriftlich durch gesonderte, ausdrückliche Mitteilung zu unterrichten. Open-Source-Bestandteile sowie die für sie jeweils geltenden Lizenzbestimmungen sind in der Leistungsbeschreibung zu spezifizieren. Die msg GillardonBSM AG hat das Recht, einer Verwendung von Open-Source-Software zu widersprechen. Unterlässt der Auftragnehmer diese Information, hat die msg GillardonBSM AG das Recht, von der betroffenen Projektvereinbarung zurückzutreten.

16.7 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die durch einen Verstoß gegen eine Regelung dieser Ziff. 16 verursacht werden.

17 Wettbewerbsverbot

17.1 Tätigkeit des Auftragnehmers für den Endkunden

Der Auftragnehmer verpflichtet sich während der Dauer der Projektvereinbarung weder direkt noch indirekt in dem vertragsgegenständlichen Projekt oder ähnlichen Projekten mit ähnlichem Leistungsinhalt beim Endkunden tätig zu werden („Wettbewerbsverbot“). Sofern das vertragsgegenständliche Projekt im Zeitpunkt der Beendigung der

Projektvereinbarung noch nicht abgeschlossen ist, gilt das Wettbewerbsverbot in Bezug auf das vertragsgegenständliche Projekt auch für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Ende der Projektvereinbarung.

Steht hinter dem Endkunden wiederum ein weiterer Dritter für das vertragsgegenständliche Projekt, in dem der Auftragnehmer tätig ist, gilt das Wettbewerbsverbot auch für diesen Dritten.

Im Übrigen ist der Auftragnehmer grundsätzlich frei, auch für andere Dritte tätig zu werden.

17.2 Verstoß

Bei einer Verletzung dieses Wettbewerbsverbotes steht der msg GillardonBSM AG für jede Verletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,00 € zu. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatzes bleibt vorbehalten.

18 Sozialversicherung

18.1 Der Auftragnehmer hat sich ausschließlich selbst um die Belange der Sozialversicherung zu kümmern.

18.2 Ist der Auftragnehmer eine natürliche Person, so hat er auf Verlangen der msg GillardonBSM AG durch Vorlage einer aktuellen Bescheinigung des Sozialversicherungsträgers nachzuweisen, dass er nicht sozialversicherungspflichtig ist. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die hierdurch begründeten Schäden der msg GillardonBSM AG zu ersetzen. msg GillardonBSM AG behält sich das Recht vor, eigenständig die Versicherungspflicht zu überprüfen, insbesondere durch ein Antragsverfahren zur Statusklärung gem. § 7 a SGB IV.

18.3 Für den Fall, dass eine Sozialversicherungspflicht besteht oder im Laufe des Vertragsverhältnisses entsteht, besteht Einigkeit zwischen den Vertragsparteien, dass der Auftragnehmer im Innenverhältnis die gesamten Sozialversicherungsbeiträge zu tragen hat. Für diesen Fall beinhaltet die unter Ziff. 8 vereinbarte Vergütung sowohl Arbeitnehmer – als auch Arbeitgeberanteil der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge.

18.4 msg GillardonBSM AG ist dann berechtigt, die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen und von der Vergütung einzubehalten. Im Falle des Bestehens oder Entstehens einer Sozialversicherungspflicht hat msg GillardonBSM AG in Abweichung von Ziff. 13 ein Recht zur sofortigen Kündigung der Projektvereinbarung.

19 Selbständigkeit

19.1 Die in der jeweiligen Projektvereinbarung zwischen der msg GillardonBSM AG und dem Auftragnehmer vereinbarte Vergütung hat angesichts ihrer Höhe zur Grundlage, dass der Auftragnehmer selbständig ist und er auf seine Kosten Vorsorge für Alter, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Beschäftigungslosigkeit trifft. Auch die auf die Vergütung anfallenden Steuern trägt der Auftragnehmer.

19.2 Sollte die Selbständigkeit zu irgendeinem Zeitpunkt steuer-, sozialversicherungs- oder arbeitsrechtlich

- nicht anerkannt werden, wird der Auftragnehmer der msg GillardonBSM AG von der Nachentrichtung und Zahlung sämtlicher Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung freistellen. Soweit msg GillardonBSM AG insoweit Zahlung leistet, wird der Auftragnehmer der msg GillardonBSM AG diese Zahlung erstatten.
- 19.3 Darüber hinaus wird der Auftragnehmer die msg GillardonBSM AG in einem solchen Fall auch von der Nachentrichtung und Zahlung sämtlicher Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung freistellen. Soweit msg GillardonBSM AG insoweit Zahlung leistet, wird der Auftragnehmer der msg GillardonBSM AG diese Zahlung erstatten.
- 19.4 Weiter wird der Auftragnehmer die msg GillardonBSM AG in einem solchen Fall von sämtlichen Lohn- bzw. Einkommensteuer-, Kirchensteuer- und Solidaritätszuschlagszahlungen sowie sonstigen Steuer- und Abgabenzahlungen auf die ihm geleistete oder zu leistende Vergütung freistellen bzw., soweit msg GillardonBSM AG Zahlungen insoweit leistet, diese ihr erstatten.
- 19.5 msg GillardonBSM AG ist berechtigt, mit ihrem Erstattungsanspruch - unter Beachtung der Pfändungsgrenzen - gegenüber etwaigen Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers die Aufrechnung zu erklären oder insoweit eine Verrechnung vorzunehmen.
- 19.6 Die Vertragsparteien werden sich im Übrigen in einem solchen Fall für die weitere Zusammenarbeit über eine Änderung der Vereinbarung einigen. Insbesondere sind sich die Vertragsparteien einig, dass in einem solchen Fall die Vergütung des Auftragnehmers für die Zeit nach Feststellung der Unselbständigkeit in einem solchen Umfang reduziert wird, dass der msg GillardonBSM AG finanziell durch die Unselbständigkeit keine Mehrbelastungen entstehen.
- 20 Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns, Freistellung der msg GillardonBSM AG, Kündigungsrecht der msg GillardonBSM AG**
- 20.1 Der Auftragnehmer sichert vor dem Hintergrund des § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG zu, dass er als auch von ihm beauftragte Dritte als auch von diesen Dritten weiter Beauftragte den jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn zahlen und auch die übrigen Bestimmungen des MiLoG, wie insbesondere Aufzeichnungspflichten, einhalten werden.

- 20.2 Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er msg GillardonBSM AG von jeder Haftung insoweit freistellen wird, als dass msg GillardonBSM AG auf Zahlung des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns und damit zusammenhängenden Kosten in Anspruch genommen wird.
- 20.3 Im Fall des Verstoßes des Auftragnehmers und/oder der vorgenannten Dritten und weiter Beauftragten gegen die Vorschriften des MiLoG und/oder im Fall des Verstoßes des Auftragnehmers gegen die vorstehenden Verpflichtungen ist msg GillardonBSM AG berechtigt, die Projektvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 5 Kalendertagen zu kündigen.

21 Schlussbestimmungen

- 21.1 Schriftform
Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 21.2 Erfüllungsort
Sofern nicht abweichend vereinbart, ist Erfüllungsort der Sitz der msg GillardonBSM AG.
- 21.3 Aufrechnung
Die Aufrechnung ist dem Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gestattet.
- 21.4 Anwendbares Recht, Gerichtsstand
Es gilt für sämtliche Beziehungen der Parteien aus oder auf Grundlage einer Projektvereinbarung das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Kaufrechts sowie der weiteren kollisionsrechtlichen Bestimmungen wird ausgeschlossen.
Gerichtsstand ist Karlsruhe.
- 21.5 Salvatorische Klausel
Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer Projektvereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame angemessene Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

msg GillardonBSM AG
Edisonstraße 2
D - 75015 Bretten